



AMTSBLATT

für den Landkreis Greiz

3. Mietspiegel des Landkreises Greiz

Der 3. Mietspiegel des Landkreises Greiz widerspiegelt die Quadratmeterpreise von nach Größe, Beschaffenheit und Ausstattung unterschiedlichen Wohnungstypen im Landkreis.

Bei der Erstellung des Mietspiegels wurde als einheitlicher Mietbegriff wieder die Nettomiete zugrunde gelegt.

Nach § 558 Abs.2 BGB wurden folgende Wohnungen bei der Erstellung des Mietspiegels nicht mit einbezogen:

- preisgebundene und geförderte Wohnungen,
- Wohnungen in Studenten- oder Jugendwohnheimen,
- Wohnungen mit Neuvermietung bzw. Mietpreisänderung länger als 4 Jahre zurückliegend,
- Wohnungen, die von Eigentümern selbst oder gewerblich genutzt werden bzw. leerstehende Wohnungen

Der vorliegende Mietspiegel legt keine Mietpreise fest, sondern ist eine Orientierungshilfe zur Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmiete.

Welche Funktionen erfüllt ein Mietspiegel?

Folgende Funktionen sollen durch den Mietspiegel realisiert werden:

- Mittel zur unkomplizierten und kostengünstigen außergerichtlichen Einigung zwischen Mieter und Vermieter
- Formales Begründungsmittel für Mieterhöhungsverlangen der Vermieter,
- Grundlage für die Feststellung der ortsüblichen Vergleichsmiete bei Mietrechtsverfahren sowie Strafprozessen und Ordnungswidrigkeiten im Rahmen § 291 Strafgesetzbuch und § 5 Wirtschaftsstrafgesetz.

Regelungen zur Miethöhe sind vor allem in den §§ 556 – 561 BGB dokumentiert. Nach diesen gesetzlichen Regelungen gilt, dass ein Vermieter unter nachfolgend genannten Umständen die Zustimmung zu einer Mieterhöhung verlangen kann. Grundlage bzw. Bezugsgröße ist der jeweilige auf einen bestimmten Wohnungstyp bezogene ortsübliche und somit in den einzelnen Kommunen unterschiedliche Quadratmeterpreis der Wohnfläche (Nettokaltmiete – ohne Heiz- und Betriebskosten).

Es gibt nach § 558 BGB vier verschiedene Möglichkeiten, diese ortsübliche Miete als Grundlage eines Mieterhöhungsverlangens zu ermitteln:

1. Benennung von drei vergleichbaren Wohnungen,
2. Berufung auf ein Sachverständigengutachten,
3. Berufung auf den Mietspiegel der jeweiligen Kommune,
4. Berufung auf eine Mietdatenbank

Was sind die Voraussetzungen für ein rechtmäßiges Mieterhöhungsverlangen?

Ein Vermieter kann nach dem Gesetz die Zustimmung zu einer Erhöhung des Mietzinses grundsätzlich nur dann verlangen, wenn

- die Miete seit 15 Monaten unverändert ist,
- die neue Miete die ortsüblichen Entgelte nicht übersteigt
- der Mietzins innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren – von Erhöhungen nach den §§ 559 bis 560 BGB (Veränderung Betriebskosten) abgesehen – die vorgegebenen gesetzlichen Kappungsgrenzen nicht überschreitet.

Die „ortsübliche Vergleichsmiete“ und die „Kappungsgrenze“ sind jeweils für sich allein bereits wirksame Schranken für das Mieterhöhungsverlangen des Vermieters.

Als Anlage 4 ist ein Auszug des Gesetzestextes (§ 558 BGB) beigefügt.

Vermieter, die einen Mietpreis verlangen, der die ortsübliche Vergleichsmiete um mehr als 20% (§ 5 Wirtschaftsstrafgesetz) oder um mehr als 50% (§ 291 Strafgesetzbuch) überschreitet, verhalten sich rechtswidrig und können entsprechend genannter Vorschriften belangt werden.

Wie werden Wohnungen vergleichbar?

Um mit dem vorliegenden Mietspiegel arbeiten zu können, muss die jeweils betroffene Wohnung dem entsprechenden Feld in der Mietspiegeltabelle zugeordnet werden können. Nach § 558 Abs.2 BGB bestimmen

- Art
- Größe
- Beschaffenheit
- Ausstattung
- und Lage

den Mietpreis einer Wohnung und machen Wohnungen untereinander vergleichbar.

Im Folgenden werden die Wirkung und Anwendung dieser Faktoren im Mietspiegel des Landkreises Greiz beschrieben.

Art

Dieses Vergleichsmerkmal zielt auf die Gebäudeart (Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser und Mehrfamilienhäuser). Mietwohnungen in Ein- und Zweifamilienhäusern sind eher im ländlichen Bereich von Bedeutung. Im Mietspiegel des Landkreises Greiz wurden sie berücksichtigt, sofern nicht Ausschlusskriterien gelten (siehe Absatz „Welche Wohnungen wurden nicht berücksichtigt“).

Größe

Für das Vergleichsmerkmal „Größe“ sind die Quadratmeter der Räume, die ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt werden, am aussagefähigsten. Zur Wohnflächenberechnung wird auf die bis zum 31.12.2003 gültige II. Berechnungsverordnung –II.BV, Teil IV § 42 verwiesen. Als Anlage 6 ist ein Auszug hieraus beigefügt. Zum 01.01.2004 trat die neue „Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (WofIV)“-Anlage 5- in Kraft. Sie ersetzt die entsprechenden Paragraphen der II. Berechnungsverordnung (II. BV).

Von den an der Erstellung des Mietspiegels Beteiligten wurden Daten zur Verfügung gestellt, in deren Auswertung folgende Größeneinteilungen vorgenommen wurden:

- < 45,00 m²
- 45,01 m² – 60,00 m²
- 60,01 m² – 75,00 m²
- 75,01 m² – 80,00 m²
- > 85,00 m²

Beschaffenheit

Das Merkmal „Beschaffenheit“ (monolithische Bauweise, Plattenbauweise) wird durch das Baujahr ausgedrückt. Entsprechend den regionalen Gegebenheiten wurde von der Arbeitsgruppe folgende Baualtersklassifizierung vorgenommen:

1. Baujahr vor 1946
2. Baujahre 1946 – 1973
3. Baujahre 1974 – 1990 (komplexer Wohnungsbau-Plattenbau)
4. Baujahr seit 1991

Lage

Eine konkrete Erfassung der Wohnlage im Sinne von Kartenmaterial kann derzeit nicht vorgenommen werden. Einerseits muss beobachtet werden, wie sich laufende städtebauliche Maßnahmen auf die Siedlungsstruktur auswirken, andererseits ist die Entwicklung von Verkehrsströmen abzuwarten. Auf der Grundlage der Erfahrungen der an der Erstellung des Mietspiegels beteiligten Institutionen bei der Realisierung von Wohnwünschen wurden Kriterien für Punktwerte erstellt.

a) Anlage 1a)- Attraktivität der jeweiligen Gemeinde als Wohnstandort im Landkreis (Infrastruktur)

Vermieter können die Infrastruktur der Gemeinde nicht beeinflussen, da diese von überregionalen politischen Planungsentscheidungen (Landesentwicklungsplan, Schulentwicklungsplan usw.) abhängig ist. Daher wird der hier ermittelte Punktwert lediglich mit dem Faktor 1,0 gewichtet.

b) Anlage 1b)- die Lage der Wohnung im Wohnumfeld

Das Wohnumfeld kann von Vermietern aktiv mitgestaltet werden. Daher wird hier der ermittelte Punktwert mit dem Faktor 2,0 gewichtet.

Ausstattung

Dieses Vergleichsmerkmal- Anlage 2- bewertet vor allem

- Heizungsart,
- Toiletten/Bad/Dusche,
- Wohnkomfort
- Gebäudesubstanz
- Modernisierungsgrad

Die Investitionskosten für das Ausstattungsniveau trägt üblicherweise der Vermieter. Wegen seiner enormen Bedeutung auf Angebot und Nachfrage wird daher der rechnerisch ermittelte Punktwert „Ausstattung“ mit dem Faktor 3,0 gewichtet.

Wohnqualität

Im vorliegenden Mietspiegel ergibt sich das Kriterium „Wohnqualität“ aus der Summe der gewichteten Merkmalspunkte „Lage“ (Infrastruktur und Wohnumfeld) und „Ausstattung“.

Es wird unterschieden in:

- einfache Wohnqualität
- gute Wohnqualität
- sehr gute Wohnqualität



Ausfüllhinweis: bis zur ersten Doppellinie je Zeile nur eine Wertung möglich !

Anlage 1 - Wohnlage

b) Attraktivität der Wohnlage (Umfeldbedingungen) des Hauses der betreffenden Wohnung

kennzeichnende Merkmale:	einfache Wohnlage (je Treffer - 1)	mittlere Wohnlage (je Treffer + 1)	gute Wohnlage (je Treffer + 3)
a) Bebauung/ Bauweise	überwiegend geschlossene und stark verdichtete Bebauung Bebauung in mehr- bis hochgeschossiger Bauweise unzureichend oder fehlen völlig	dichte bis aufgeschlossene Bebauung Bebauung in der Regel in mehrgeschossiger Bauweise vereinzelte Freiflächen bzw. teilweise Durchgrünung	aufgelockerte Bebauung Bebauung mit überwiegend 1- bis 3-geschossiger Bauweise gute Begrünung des gesamten Wohnumfeldes
b) Frei- und Grünflächen	ungünstige Licht- und Luftverhältnisse	ungünstige Licht- oder Luftverhältnisse	heller, freundlicher Standort
c) Infrastruktur	Einkaufsmöglichkeiten WtB nur mit Pkw keine KiTa bzw. Spielplätze hoher Parkdruck im öff. Verkehrsraum schlechte Anbindung an ÖPNV	Einkauf WtB mit ÖPNV bzw. Pkw mögl. KiTa bzw. Spielplätze vorhanden Parkdruck im öff. Verk.-r. nur tagsüber ÖPNV- Anbindung (Umkreis ca. 1.000 m)	Einkauf Waren tägl. Bedarf (WtB) fußläufig KiTa/ Spielplätze fußläufig erreichbar ausreichend Parkplätze im öff. Verk.-r. gute ÖPNV - Anbindung (unter 1.000 m)
SUMME			
d) unmittelbares Wohnumfeld - Zuschläge:	günstige Verkehrsanbindung (ÖPNV- Anbindung < 500 m) ruhige Wohnlage mit überwiegendem Anliegerverkehr Spielplatz/Sitzecke auf Grundstück	günstige Einkaufsmöglichkeiten incl. Super- bzw. Fachmärkte Anlieger zu Park- bzw. Grünanlagen Zufahrt aufs Grundstück möglich Gartennutzung möglich	ausreichend Anwohnerparkplätze im öffentlichen Verkehrsraum (sehr) gepflegtes Wohnumfeld Einzelstandort
SUMME Zuschläge:			
Abschläge: je Treffer -2	Beeinträchtigung durch Geräusche oder Gerüche (z.B. Gewerbe)	Lage an Straße oder Schiene mit sehr hoher Verkehrsbelastung (Bundesstraße) keine Anbindung an ÖPNV	nicht vorhandene oder nicht befestigte Fußwege fehlende Straßenbeleuchtung ungepflegtes Wohnumfeld
Summe Abschläge:			
Gesamtpunkte:			

Gesamtpunkte (Spalte 1-3) Anlage 1b) Attraktivität der Wohnlage (Umfeldbedingungen) des Hauses: (Maximum: 50 Punkte)



Anlage 2 - Ausstattung (nach Angaben des Vermieters)

	Wohnwerterhöhende Merkmale		Wohnwertmindernde Merkmale	
Einzelbewertung Bad / WC	eingeflieste Badewanne oder Dusche	(+ 1)	freistehende Wanne ohne Verblendung	(- 1)
	Bad/WC mit Fenster	(+ 1)	Bad ohne Fenster	(- 1)
	geflieste Wände über 1,40 m	(+ 1)	IWC im Haus oder Bad nicht beheizbar	(- 3)
	gefliester Fußboden	(+ 1)	Trockentoilette im Haus	(- 4)
	Fußbodenheizung	(+ 2)	Trockentoilette außer Haus	(- 5)
	zusätzliche Dusche bzw. Badewanne	(+ 2)	Badeofen, Kohle oder Holz	(- 1)
	WC vom Bad getrennt und/ oder ein zweites WC in der Wohnung	(+ 2)	kein Handwaschbecken	(- 1)
			einfacher Dielenfußboden	(- 1)
		zu kleiner Boiler (< 80 l), kein WW	(- 1)	
		fehlender Kaltwasserzähler	(- 1)	
		fehlender Waschmaschinenanschluss	(- 1)	
	max. 10 P.		max. - 20 P.	
Einzelbewertung Küche	Einbauküche (vermieterseitig gestellt)	(+ 2)	Küche nicht beheizbar	(- 4)
	mit gehobene Ausstattung (Geranherd) mit 4 Kochstellen, Geschirrspüler	(+ 2)	keine Warmwasserversorgung	(- 2)
	Fliesenspiegel o.ä. im Arbeitsbereich	(+ 2)	keine Entlüftung, kein Fenster	(- 2)
	Küche mit Fenster	(+ 2)	kein Fliesenspiegel oder sonstige	
	Grundfläche > 12 m²	(+ 2)	Verkleidung im Arbeitsbereich	(- 2)
		max. 10 P.		max. - 10 P.
Gebäude- bzw. Wohnsubstanz	überdurchschnittlich erhaltenes, großzügig gestaltetes Treppenhaus/ Eingang	(+ 1)	schlechter Instandhaltungszustand des Gebäudes wie z.B. großflächige Putzschäden an der Fassade	(- 3)
	einbruchhemmende Wohnungstür	(+ 5)	erhebliche Schäden an der Dacheindeckung	(- 10)
	einbruchhemmende Haustür	(+ 4)	dauerhafte Durchfeuchtung des Mauerwerks	(- 10)
	elektronischer Türöffner	(+ 2)	Treppenhaus stark renovierungsbedürftig	(- 1)
	Wechselsprechanlage	(+ 3)		
		max. 15 P.		max. - 24 P.
Ausstattungsextras	Abstellraum in der Wohnung >1 m²	(+ 1)	Lage im Erdgeschoss	(- 1)
	2. Waschmaschinenanschluss vom Vermieter gestellter Wäschetrockner	(+ 2)	unzureichende Treppenhäuser ohne ausreichendes Tageslicht	(- 1)
	Parkett/ hochwertiger Textil-/Fliesenbelag	(+ 3)	Wohnung im Hinterhaus (Altbau)	(- 1)
	Terrasse/Balkon/Loggia > 3 m²	(+ 3)	Raumhöhen > 3,50 m	(- 1)
	zur Wohnung gehörende Garage/ Stellplatz	(+ 4)	Waschmaschinenanschluss außerhalb der WE	(- 1)
			Souterrainwohnung	(- 1)
		max. 15 P.		max. - 6 P.
Technische Gebäudeaus-rüstung und Wärmedämmung	Fenster isolierverglast	(+ 10)	keine Schallschutzfenster an lärmbelasteten (Bundes-)Straßen	(- 10)
	Zentral- bzw. Etagen- Heizungsanlage * incl. Warmwasser- Bereitung	(+ 10)	unzureichende Elektroinstallation	(- 10)
	umweltfreundliche Heizanlage (z.B. Solar)	(+ 5)	Einfachverglasung und/ oder schlecht instand gehaltene Fenster	(- 10)
	DIN- gerechte Elektroinstallation	(+ 10)	mangelhafte Wärmedämmung	(- 10)
	Wärmedämmung gem. WS-VO	(+ 10)		
		max. 50 P.		max. - 40 P.
Komfortausstattung	behindertengerechter Ausbau	(+ 10)	Gebäude ab 5. OG ohne Aufzug	(- 5)
	Aufzug im Haus	(+ 10)	Einzelraumbeheizung (Kohle, Öl)	(- 5)
	Consierge im Haus bzw. betreutes Wohnen	(+ 10)	einzelne Wohnräume nicht beheizbar	(- 5)
	Maisonette- Wohnung	(+ 10)	schlechter Wohnungsschnitt	
	Fußbodenheizung in Wohnräumen	(+ 15)	Durchgangszimmer	(- 3)
	gehobene Sanitärausstattung (Eckbadewanne, Whirlpool etc.)	(+ 15)	keine Abgeschlossenheit der Wohnung	(- 2)
	Kamin (zusätzlich zur Heizungsanlage)	(+ 15)		
	Wintergarten/Terrasse	(+ 15)		
	max. 100 P.		max. - 40 P.	

Gesamtpunkte wohnwerterhöhende Merkmale abzüglich wohnwertmindernde Merkmale:

=



Zusammenfassung		Gesamt	x	Wichtung	=
Anlage 1a) (Seite 4)	Attraktivität als Wohnstandort im Landkreis (Infrastruktur) :	_____	x	1,0	<input type="text"/>
Anlage 1b) (Seite 5)	Attraktivität der Wohnlage (Umfeldbedingungen) des Hauses:	_____	x	2,0	<input type="text"/>
Anlage 2 (Seite 6)	Ausstattung/Komfort: wohnwerterhöhende Merkmale abzüglich wohnwertmindernde Merkmale:	_____	x	3,0	<input type="text"/>
Gesamtpunkte Wohnqualität:					_____
					<input type="text"/>

Qualitätsbewertung

unter 212 Punkte

212 bis 317 Punkte

ab 318 Punkte

einfache Wohnqualität**gute** Wohnqualität:**sehr gute** Wohnqualität:

Die bewertete Wohnung verfügt über eine: _____ Wohnqualität

Auf der nächsten Seite finden Sie im entsprechenden Feld der Mietspiegeltabelle die ermittelten Preisspannen, in denen sich der Mietpreis Ihrer Wohnung bewegen sollte.



Anlage 3 – Mietspiegel Landkreis Greiz ab 01.01.2009

Übersicht über die ortsüblichen Vergleichsmieten (Nettokaltmiete in /m²)

Wohnungsgröße :		Baujahr :	bis 45 m ²	45,01- 60 m ²	60,01- 75 m ²	75,01- 85 m ²	über 85 m ²
Wohnungsqualität (siehe Punktesystem)							
einfach	von - bis Mittel	vor 1946	2,75 - 4,50 3,62*	2,19 - 4,51 3,67	2,50 - 5,00 3,62	3,07 - 3,32 3,20*	3,22 - 4,41 3,89*
gut	von - bis Mittel		3,58 - 5,12 4,23	2,35 - 5,62 4,53	2,08 - 5,40 4,47	2,62 - 5,55 4,49	2,69 - 5,00 3,66
sehr gut	von - bis Mittel		4,35 *	4,37 - * 4,57	3,69 - 4,57 4,30	4,65*	3,62 - 4,95 4,46
einfach	von - bis Mittel	1946 - 1973	2,24 - 4,20 4,17	3,50 - 4,20 3,71	4,00 - 4,50 4,21		3,50 - 4,70 4,04
gut	von - bis Mittel		3,32 - 5,47 4,48	3,29 - 5,46 4,55	3,00 - 5,20 4,39	3,90 - 4,85 4,44	3,90 - 4,62 4,34
sehr gut	von - bis Mittel		4,35*	4,35 - 5,10 4,51	3,32 - 4,67 4,15	3,30 - 5,49 4,52	3,99 - 5,10 4,74
einfach	von - bis Mittel	1974 - 1990	3,70 - 5,11 4,45*	3,07 - 4,35 3,93	2,29 - 4,66 3,79	2,91*	3,94
gut	von - bis Mittel		3,71 - 5,45 4,37	2,75 - 5,46 4,08	2,92 - 5,22 4,24	3,32 - 4,71 4,13	3,97
sehr gut	von - bis Mittel		3,32 - 4,35 4,04	3,32 - 4,94 4,05	2,91 - 4,85 4,04	4,35*	4,35*
gut	von - bis Mittel	seit 1991	3,80 - 5,38 4,68	3,76 - 5,17 4,67	3,08 5,35 4,71	4,23 - 5,33 4,63	3,89 - 5,04 4,52
sehr gut	von - bis Mittel		5,65*	5,11 - 5,65 5,39*	4,82 - 6,44 5,43*	4,81 - 5,40 5,31	4,09 - 5,62 4,72

* Aussagekraft wegen geringer Datenmenge eingeschränkt
- horizontal schraffierte Felder basieren auf 1. Mietspiegel 2005
- vertikal schraffierte Felder basieren auf 2. Mietspiegel 2007



Greiz

Anlage 4

Gesetzliche Grundlagen – Auszug aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)

558 Mieterhöhung bis zur ortsüblichen Vergleichsmiete

- (1) Der Vermieter kann die Zustimmung zu einer Erhöhung der Miete bis zur ortsüblichen Vergleichsmiete verlangen, wenn die Miete in dem Zeitpunkt, zu dem die Erhöhung eintreten soll, seit 15 Monaten unverändert ist. Das Mieterhöhungsverlangen kann frühestens ein Jahr nach der letzten Mieterhöhung geltend gemacht werden. Erhöhungen nach den §§ 559 bis 560 werden nicht berücksichtigt.
- (2) Die ortsübliche Vergleichsmiete wird gebildet aus den üblichen Entgelten, die in der Gemeinde oder einer vergleichbaren Gemeinde für Wohnraum vergleichbarer Art, Größe, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage in den letzten vier Jahren vereinbart oder, von Erhöhungen nach § 560 abgesehen, geändert worden sind. Ausgenommen ist Wohnraum, bei dem die Miethöhe durch Gesetz oder im Zusammenhang mit einer Förderzusage festgelegt worden ist.
- (3) Bei Erhöhungen nach Absatz 1 darf sich die Miete innerhalb von drei Jahren, von Erhöhungen nach den §§ 559 bis 560 abgesehen, nicht um mehr als 20 von Hundert (Kappungsgrenze) erhöhen.
- (4) Die Kappungsgrenze gilt nicht,
 1. wenn eine Verpflichtung des Mieters zur Ausgleichszahlung nach den Vorschriften über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen wegen des Wegfalls der öffentlichen Bindung erloschen ist und
 2. soweit die Erhöhung den Betrag der zuletzt zu entrichtenden Ausgleichszahlung nicht übersteigt.
 Der Vermieter kann vom Mieter frühestens vier Monate vor dem Wegfall der öffentlichen Bindung verlangen, ihm innerhalb eines Monats über die Verpflichtung zur Ausgleichszahlung und über deren Höhe Auskunft zu erteilen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verpflichtung des Mieters zur Leistung einer Ausgleichszahlung nach den §§ 34 bis 37 des Wohnraumförderungsgesetzes und den hierzu ergangenen landesrechtlichen Vorschriften wegen Wegfalls der Mietbindung erloschen ist.
- (5) Von dem Jahresbetrag, der sich bei einer Erhöhung auf die ortsübliche Vergleichsmiete ergäbe, sind Drittmittel im Sinne des § 559a abzuziehen, im Falle des § 559a Abs. 1 mit 11 von Hundert des Zuschusses.
- (6) Eine zum Nachteil des Mieters abweichende Vereinbarung ist unwirksam.

§ 558a Form und Begründung der Mieterhöhung

- (1) Das Mieterhöhungsverlangen nach § 558 ist dem Mieter in Textform zu erklären und zu begründen.
- (2) Zur Begründung kann insbesondere Bezug genommen werden auf
 1. einen Mietspiegel (§§ 558c, 558d),
 2. eine Auskunft aus einer Mietdatenbank (§ 558e),
 3. ein mit Gründen versehenes Gutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen,
 4. entsprechende Entgelte für einzelne vergleichbare Wohnungen; hierbei genügt die Benennung von drei Wohnungen.
- (3) Enthält ein qualifizierter Mietspiegel (§ 558d Abs. 1), bei dem die Vorschrift des § 558d Abs. 2 eingehalten ist, Angaben für die Wohnung, so hat der Vermieter in seinem Mieterhöhungsverlangen diese Angaben auch dann mitzuteilen, wenn er die Mieterhöhung auf ein anderes Begründungsmittel nach Absatz 2 stützt.
- (4) Bei der Bezugnahme auf einen Mietspiegel, der Spannen enthält, reicht es aus, wenn die verlangte Miete innerhalb der Spanne liegt. Ist in dem Zeitpunkt, in dem der Vermieter seine Erklärung abgibt, kein Mietspiegel vorhanden, bei dem § 558c Abs. 3 oder § 558d Abs. 2 eingehalten ist, so kann auch ein anderer, insbesondere ein veralteter Mietspiegel oder ein Mietspiegel einer vergleichbaren Gemeinde verwendet werden.
- (5) Eine zum Nachteil des Mieters abweichende Vereinbarung ist unwirksam.

§ 558b Zustimmung zur Mieterhöhung

- (1) Soweit der Mieter der Mieterhöhung zustimmt, schuldet er die erhöhte Miete mit Beginn des dritten Kalendermonats nach dem Zugang des Erhöhungsverlangens.
- (2) Soweit der Mieter der Mieterhöhung nicht bis zum Ablauf des zweiten Kalendermonats nach dem Zugang des Verlangens zustimmt, kann der Vermieter auf Erteilung der Zustimmung klagen. Die Klage muss innerhalb von drei weiteren Monaten erhoben werden.
- (3) Ist der Klage ein Erhöhungsverlangen vorausgegangen, das den Anforderungen des § 558a nicht entspricht, so kann es der Vermieter im Rechtsstreit nachholen oder die Mängel des Erhöhungsverlangens beheben. Dem Mieter steht auch in diesem Fall die Zustimmungsfrist nach Absatz 2 Satz 1 zu.
- (4) Eine zum Nachteil des Mieters abweichende Vereinbarung ist unwirksam.

§ 558c Mietspiegel

- (1) Ein Mietspiegel ist eine Übersicht über die ortsübliche Vergleichsmiete, soweit die Übersicht von der Gemeinde oder von Interessenvertretern der Vermieter und der Mieter gemeinsam erstellt oder anerkannt worden ist.
- (2) Mietspiegel können für das Gebiet einer Gemeinde oder mehrerer Gemeinden oder für Teile von Gemeinden erstellt werden.
- (3) Mietspiegel sollen im Abstand von zwei Jahren der Marktentwicklung angepasst werden.
- (4) Gemeinden sollen Mietspiegel erstellen, wenn hierfür ein Bedürfnis besteht und dies mit einem vertretbaren Aufwand möglich ist. Die Mietspiegel und ihre Änderungen sollen veröffentlicht werden.
- (5) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über den näheren Inhalt und das Verfahren zur Aufstellung und Anpassung von Mietspiegeln zu erlassen.

§ 558d Qualifizierter Mietspiegel

- (1) Ein qualifizierter Mietspiegel ist ein Mietspiegel, der nach anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen erstellt und von der Gemeinde oder von Interessenvertretern der Vermieter und der Mieter anerkannt worden ist.
- (2) Der qualifizierte Mietspiegel ist im Abstand von zwei Jahren der Marktentwicklung anzupassen. Dabei kann eine Stichprobe oder die Entwicklung des vom Statistischen Bundesamt ermittelten Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte in Deutschland zu Grunde gelegt werden. Nach vier Jahren ist der qualifizierte Mietspiegel neu zu erstellen.
- (3) Ist die Vorschrift des Absatzes 2 eingehalten, so wird vermutet, dass die im qualifizierten Mietspiegel bezeichneten Entgelte die ortsübliche Vergleichsmiete wiedergeben.

§ 558e Mietdatenbank

Eine Mietdatenbank ist eine zur Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmiete fortlaufend geführte Sammlung von Mieten, die von der Gemeinde oder von Interessenvertretern der Vermieter und der Mieter gemeinsam geführt oder anerkannt wird und aus der Auskünfte gegeben werden, die für einzelne Wohnungen einen Schluss auf die ortsübliche Vergleichsmiete zulassen.

Anlage 5

Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (WoffV)

§ 1 Anwendungsbereich, Berechnung der Wohnfläche

- (1) Wird nach dem Wohnraumförderungsgesetz die Wohnfläche berechnet, sind die Vorschriften dieser Verordnung anzuwenden.
- (2) Zur Berechnung der Wohnfläche sind die nach § 2 zur Wohnfläche gehörenden Grundflächen nach § 3 zu ermitteln und nach § 4 auf die Wohnfläche anzurechnen.

§ 2 Zur Wohnfläche gehörende Grundflächen

- (1) Die Wohnfläche einer Wohnung umfasst die Grundflächen der Räume, die ausschließlich zu dieser Wohnung gehören. Die Wohnfläche eines Wohnheims umfasst die Grundflächen der Räume, die zur alleinigen und gemeinschaftlichen Nutzung durch die Bewohner bestimmt sind.
- (2) Zur Wohnfläche gehören auch die Grundflächen von
 1. Wintergärten, Schwimmbädern und ähnlichen nach allen Seiten geschlossenen Räumen sowie
 2. Balkonen, Loggien, Dachgärten und Terrassen, wenn sie ausschließlich zu der Wohnung oder dem Wohnheim gehören.
- (3) Zur Wohnfläche gehören nicht die Grundflächen folgender Räume:
 1. Zubehörräume, insbesondere:
 - a) Kellerräume,
 - b) Abstellräume und Kellerersatzräume außerhalb der Wohnung,
 - c) Waschküchen,
 - d) Bodenräume,
 2. Räume, die nicht den an ihre Nutzung zu stellenden Anforderungen des Bauordnungsrechts der Länder genügen, sowie
 3. Geschäftsräume.

§ 3 Ermittlung der Grundfläche

- (1) Die Grundfläche ist nach den lichten Maßen zwischen den Bauteilen zu ermitteln; dabei ist von der Vorderkante der Bekleidung der Bauteile auszugehen. Bei fehlenden begrenzenden Bauteilen ist der bauliche Abschluss zu Grunde zu legen.
- (2) Bei der Ermittlung der Grundfläche sind namentlich einzubeziehen die Grundflächen von
 1. Tür- und Fensterbekleidungen sowie Tür- und Fensterumrahmungen,
 2. Fuß-, Sockel- und Schrammleisten,
 3. fest eingebauten Gegenständen, wie z. B. Öfen, Heiz- und Klimageräten, Herden, Bade- oder Duschwannen,



Greiz

4. freiliegenden Installationen,
5. Einbaumöbeln und
6. nicht ortsgebundenen, versetzbaren Raumteilern
- (3) Bei der Ermittlung der Grundflächen bleiben außer Betracht die Grundflächen von
 1. Schornsteinen, Vormauerungen, Bekleidungen, freistehenden Pfeilern und Säulen, wenn sie eine Höhe von mehr als 1,50 Meter aufweisen und ihre Grundfläche mehr als 0,1 Quadratmeter beträgt,
 2. Treppen mit über drei Steigungen und deren Treppenabsätze,
 3. Türnischen und
 4. Fenster- und offenen Wandnischen, die nicht bis zum Fußboden herunterreichen oder bis zum Fußboden herunterreichen und 0,13 Meter oder weniger tief sind.
- (4) Die Grundfläche ist durch Ausmessung im fertig gestellten Wohnraum oder auf Grund einer Bauzeichnung zu ermitteln. Wird die Grundfläche auf Grund einer Bauzeichnung ermittelt, muss diese
 1. für ein Genehmigungs-, Anzeige-, Genehmigungsfreistellungs- oder ähnliches Verfahren nach dem Bauordnungsrecht der Länder gefertigt oder, wenn ein bauordnungsrechtliches Verfahren nicht erforderlich ist, für ein solches geeignet sein und
 2. die Ermittlung der lichten Maße zwischen den Bauteilen im Sinne des Absatzes 1 ermöglichen.

Ist die Grundfläche nach einer Bauzeichnung ermittelt worden und ist abweichend von dieser Bauzeichnung gebaut worden, ist die Grundfläche durch Ausmessung im fertig gestellten Wohnraum oder auf Grund einer berechtigten Bauzeichnung neu zu ermitteln.

§ 4 Anrechnung der Grundflächen

1. Die Grundflächen von Räumen und Raumteilen mit einer lichten Höhe von mindestens zwei Metern sind vollständig,
2. von Räumen und Raumteilen mit einer lichten Höhe von mindestens einem Meter und weniger als zwei Metern sind zur Hälfte,
3. von unbeheizbaren Wintergärten, Schwimmbädern und ähnlichen nach allen Seiten geschlossenen Räumen sind zur Hälfte,
4. von Balkonen, Loggien, Dachgärten und Terrassen sind in der Regel zu einem Viertel, höchstens jedoch zur Hälfte anzurechnen.

§ 5 Überleitungsvorschrift

Ist die Wohnfläche bis zum 31. Dezember 2003 nach der Zweiten Berechnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2178), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346), in der jeweils geltenden Fassung berechnet worden, bleibt es bei dieser Berechnung. Soweit in den in Satz 1 genannten Fällen nach dem 31. Dezember 2003 bauliche Änderungen an dem Wohnraum vorgenommen werden, die eine Neuberechnung der Wohnfläche erforderlich machen, sind die Vorschriften dieser Verordnung anzuwenden.

Anlage 6

Auszug aus der Zweiten Berechnungsverordnung – (II.BV)

§ 42 Wohnfläche

- (1) Die Wohnfläche einer Wohnung ist die Summe der anrechenbaren Grundflächen der Räume, die ausschließlich zu der Wohnung gehören.
- (2) Die Wohnfläche eines einzelnen Wohnraumes besteht aus dessen anrechenbarer Grundfläche, hinzuzurechnen ist die anrechenbare Grundfläche der Räume, die ausschließlich zu diesem einzelnen Wohnraum gehören. Die Wohnfläche eines untervermieteten Teils einer Wohnung ist entsprechend zu berechnen.
- (3) Die Wohnfläche eines Wohnheimes ist die Summe der anrechenbaren Grundflächen der Räume, die zur alleinigen und gemeinschaftlichen Benutzung durch die Bewohner bestimmt sind.
- (4) Zur Wohnfläche gehört nicht die Grundfläche von Zuhörräumen; als solche kommen in Betracht: Keller, Waschküchen, Abstellräume außerhalb der Wohnung, Dachböden, Trockenräume, Schuppen (Holzlegen), Garagen und ähnliche Räume; Wirtschaftsräumen; als solche kommen in Betracht: Futterküchen, Vorratsräume, Backstuben, Räucherkammern, Ställe, Scheunen, Abstellräume und ähnliche Räume; Räumen, die den nach ihrer Nutzung zu stellenden Anforderungen des Bauordnungsrechtes nicht genügen; Geschäftsräumen.

§ 43 Berechnung der Grundfläche

- (1) Die Grundfläche eines Raumes ist nach Wahl des Bauherrn aus den Fertigmaßen oder den Rohbaumaßen zu ermitteln. Die Wahl bleibt für alle späteren Berechnungen maßgebend.
- (2) Fertigmaße sind die lichten Maße zwischen den Wänden ohne Berücksichtigung von Wandgliederungen, Wandbekleidungen, Scheuerleisten, Öfen, Heizkörpern, Herden und dergleichen.
- (3) Werden die Rohbaumaße zugrunde gelegt, so sind die errechneten Grundflächen um 3 vom Hundert zu kürzen.

- (4) Von den errechneten Grundflächen sind abzuziehen die Grundflächen von Schornsteinen und anderen Mauervorlagen, freistehenden Pfeilern und Säulen, wenn sie in der ganzen Raumhöhe durchgehen und ihre Grundfläche mehr als 0,1 Quadratmeter beträgt, Treppen mit über drei Steigungen und deren Treppenabsätze.
- (5) Zu den errechneten Grundflächen sind hinzuzurechnen die Grundflächen von
 1. Fenster- und offenen Wandnischen, die bis zum Fußboden herunterreichen und mehr als 0,13 Meter tief sind,
 2. Erkern und Wandschränken, die eine Grundfläche von mindestens 0,5 Quadratmetern haben,
 3. Raumteilen unter Treppen, soweit die lichte Höhe mindestens 2 Meter ist.
 Nicht hinzuzurechnen sind die Grundflächen der Türnischen.
- (6) Wird die Grundfläche aufgrund der Bauzeichnung nach den Rohbaumaßen ermittelt, so bleibt die hiernach berechnete Wohnfläche maßgebend, außer wenn von der Bauzeichnung abweichend gebaut ist. Ist von der Bauzeichnung abweichend gebaut worden, so ist die Grundfläche aufgrund der berechtigten Bauzeichnung zu ermitteln.

§ 44 Anrechenbare Grundfläche

- (1) Zur Ermittlung der Wohnfläche sind anzurechnen voll die Grundflächen von Räumen und Raumteilen mit einer lichten Höhe von mindestens 2 Metern; zur Hälfte die Grundflächen von Räumen und Raumteilen mit einer lichten Höhe von mindestens 1 Meter und weniger als 2 Metern und von Wintergärten, Schwimmbädern und ähnlichen, nach allen Seiten geschlossenen Räumen; nicht die Grundflächen von Räumen oder Raumteilen mit einer lichten Höhe von weniger als 1 Meter.
- (2) Gehören ausschließlich zu dem Wohnraum Balkone, Loggien, Dachgärten oder gedeckte Freisitze, so können deren Grundflächen zur Ermittlung der Wohnfläche bis zur Hälfte angerechnet werden.
- (3) Zur Ermittlung der Wohnfläche können abgezogen werden bei einem Wohngebäude mit einer Wohnung bis zu 10 v.H. der ermittelten Grundfläche der Wohnung, bei einem Wohngebäude mit zwei nicht abgeschlossenen Wohnungen bis zu 10 v.H. der ermittelten Grundfläche beider Wohnungen, bei einem Wohngebäude mit einer abgeschlossenen und einer nicht abgeschlossenen Wohnung bis zu 10 v.H. der ermittelten Grundfläche der nicht abgeschlossenen Wohnung.
- (4) Die Bestimmung über die Anrechnung oder den Abzug nach Absatz 2 oder 3 kann nur für das Gebäude oder die Wirtschaftseinheit einheitlich getroffen werden. Die Bestimmung bleibt für alle späteren Berechnungen maßgebend.

Bekanntmachung

Information und Anhörung der Öffentlichkeit bei der Erstellung der Bewirtschaftungspläne gemäß § 33 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Februar 2004 (GVBl. S. 244), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 267) und der Strategischen Umweltprüfung (SUP) zum Maßnahmenprogramm gemäß § 14i des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

I.**Veröffentlichung des Entwurfes des Bewirtschaftungsplans gemäß § 33 Abs. 3 ThürWG**

Auf der Grundlage des § 33 Abs. 3 ThürWG veröffentlicht das Thüringer Landesverwaltungsamt im Auftrag des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt die Entwürfe der Bewirtschaftungspläne für die Flussgebietseinheiten Elbe und Weser sowie für den thüringischen Anteil an der Flussgebietseinheit Rhein.

Die Entwürfe der Bewirtschaftungspläne für die Flussgebietseinheiten Elbe und Weser sowie für den thüringischen Anteil an der Flussgebietseinheit Rhein liegen in der Zeit

vom 22.12.2008 bis einschließlich 22.06.2009

im Landratsamt Greiz, Scheubestraße 6, Zimmer 201

Dienstag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
 Donnerstag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
 (Schließtage: 02.01.2009, 22.05.2009) sowie in allen Landratsämtern und Stadtverwaltungen der kreisfreien Städte Thüringens zur Einsicht aus.



Greiz

Die Entwürfe der Bewirtschaftungspläne für die Flussgebietseinheiten Elbe und Weser sowie für den thüringischen Anteil an der Flussgebiets-einheit Rhein werden ab dem 22.12.2008 auf den Internetseiten des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt unter

www.flussgebiete.thueringen.de

sowie auf den Internetseiten des Thüringer Landesverwaltungsamtes unter

www.thueringen.de/de/tlvwa/umwelt/wasser2/content.html

veröffentlicht.

Auf Antrag wird vom Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt und von der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie auch Zugang zu den Hintergrund-dokumenten und -informationen, die bei der Erstellung des Bewirtschaftungsplanentwurfs herangezogen wurden, nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) vom 10. Oktober 2006 (GVBl. S. 513) in der jeweils geltenden Fassung gewährt; § 12 ThürUIG findet keine Anwendung.

Zu den Anhörungsunterlagen kann schriftlich (per Post oder E-Mail) unter dem Stichwort „Anhörung WRRL“ oder zur Niederschrift

beim Thüringer Landesverwaltungsamt
Referat 450
Weimarplatz 4
99423 Weimar
poststelle@tlvwa.thueringen.de

oder bei der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie
Referat 53
Göschwitzer Straße 41
07745 Jena
Poststelle@TLUG.Thueringen.de

oder zur Niederschrift bei o.g. Dienststelle

bis zum 22.06.2009

Stellung genommen werden kann.

Die schriftlichen Stellungnahmen müssen den Adressaten durch Angabe von Vor- und Nachname bzw. die genaue Bezeichnung des Verbandes, der Institution oder der juristischen Person sowie der Anschrift eindeutig erkennen lassen.

Nach Ablauf der genannten Frist eingehende oder hinsichtlich der Mindestangaben unvollständige Stellungnahmen bleiben unberücksichtigt. Ein Erörterungstermin wird nicht durchgeführt.

Eine Übersichtskarte zu den thüringischen Anteilen an den Flussgebiets-einheiten Elbe, Weser und Rhein sowie weitere Informationen zum Thema Wasserrahmenrichtlinie sind unter

www.flussgebiete.thueringen.de

zu finden.

II

Veröffentlichung der Strategischen Umweltprüfung zum Maßnahmenprogramm gemäß §14i UVPG

Auf der Grundlage der §§ 14a bis 14o UVPG veröffentlicht das Thüringer Landesverwaltungsamt im Auftrag des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt die Strategischen Umweltprüfungen zum Maßnahmenprogramm 2310/2008 der Flussgebiets-einheit Elbe, zum Entwurf des Thüringer Beitrags zum Maßnahmenprogramm der Flussgebietseinheit Weser sowie zum Entwurf des Maßnahmenprogramms für den thüringischen Anteil an der Flussgebietseinheit Rhein.

Für dieses Vorhaben ist gemäß § 14b Abs. 1 Nr. 1 UVPG i. V. m. Anlage 3 Nr. 1.4 zum UVPG eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen.

Das Verfahren zur Aufstellung und zur Erklärung der Verbindlichkeit der Maßnahmenprogramme für den Flächenanteil des Freistaates Thüringen an den Flussgebietseinheiten Elbe, Weser und Rhein wird durch das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt geführt. Das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt wird nach Abwägung möglicher Einwendungen über die Zulässigkeit des Vorhabens entscheiden. Die Teilbereiche der Maßnahmenprogramme, die das Gebiet des Freistaates Thüringen betreffen, werden vom TMLNU durch Verwaltungsvorschrift für verbindlich erklärt und im Thüringer Staatsanzeiger veröffentlicht.

Weitere relevante Auskünfte zu den Hintergrunddokumenten und -informationen, die bei der Erstellung der Maßnahmenprogramme und des Umweltberichtes herangezogen wurden, können beim Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt und bei der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) vom 10. Okto-

ber 2006 (GVBl. S. 513) in der jeweils geltenden Fassung eingeholt werden. § 12 ThürUIG findet keine Anwendung.

Die zur Einsichtnahme ausgelegten Umweltberichte beinhalten:

- Maßnahmenprogrammwurf der Flussgebietsgemeinschaft Elbe
- Thüringer Beitrag zum Maßnahmenprogrammwurf der Flussgebietsgemeinschaft Weser
- Entwurf des Maßnahmenprogramms für den thüringischen Anteil an der Flussgebietseinheit Rhein

Die Umweltberichte liegen in der Zeit

vom 22.12.2008 bis einschließlich 22.06.2009

im Landratsamt Greiz, Scheubestraße 6, Zimmer 201

Dienstag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Donnerstag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
(Schließtage: 02.01.2009, 22.05.2009) sowie in allen Landratsämtern und Stadtverwaltungen der kreisfreien Städte Thüringens zur Einsicht aus.

Sie werden ebenso ab dem 22.12.2008 auf den Internetseiten des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt unter www.flussgebiete.thueringen.de

sowie auf den Internetseiten des Thüringer Landesverwaltungsamtes unter www.thueringen.de/de/tlvwa/umwelt/wasser2/content.html

veröffentlicht.

Zu den Umweltberichten kann schriftlich (per Post oder E-Mail) unter dem Stichwort „Anhörung WRRL“ oder zur Niederschrift

bis zum 22.06.2009

beim Thüringer Landesverwaltungsamt
Referat 450
Weimarplatz 4
99423 Weimar
poststelle@tlvwa.thueringen.de

oder bei der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie
Referat 53
Göschwitzer Straße 41
07745 Jena
Poststelle@TLUG.Thueringen.de

oder zur Niederschrift bei o.g. Dienststelle Stellung genommen werden.

Die schriftlichen Stellungnahmen müssen den Adressaten durch Angabe von Vor- und Nachname bzw. die genaue Bezeichnung des Verbandes, der Institution oder der juristischen Person sowie der Anschrift eindeutig erkennen lassen.

Nach Ablauf der genannten Frist eingehende oder hinsichtlich der Mindestangaben unvollständige Stellungnahmen bleiben unberücksichtigt.

Ein Erörterungstermin wird nicht durchgeführt.

Weimar, 14.11.2008

Thüringer Landesverwaltungsamt
Der Präsident

Stephan

Öffentliche Bekanntmachung - Auslegungsverfahren bei der unteren Wasserbehörde

Entsprechend § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG), BGBl. Teil I 1993, S. 2192 in Verbindung mit § 7 der Sachrechtdurchführungsverordnung (SachenR-DV), BGBl. Teil I 1994, S. 3900, erfolgt nachstehende Bekanntmachung:

Durch den Zweckverband Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung „Weiße Elster“ Greiz (TAWEG), An der Goldenen Aue 10, 07973 Greiz wurden Anträge (Ergänzungen bzw. Änderungen) auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG zum Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für wasserwirtschaftliche Anlagen (Fernwasserleitungen, Trinkwasserleitungen, Entleerungsleitungen usw.) gestellt.

Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der SachenR-DV hingewiesen.

Die wasserwirtschaftlichen Anlagen befinden sich auf den nachfolgend genannten Fluren und Flurstücken in der



Greiz

Gemeinde Berga, Gemarkung Berga**Trinkwasserleitungen, Mischwasserkanal**

Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
185	2	274/1
228	2	268
587	2	294/10

Gemeinde Berga, Gemarkung Wolfersdorf**Trinkwasserleitungen**

Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
31	1	71
15	6	359

Gemeinde Greiz, Gemarkungen Greiz, Greiz-Gommla, Greiz-Pohlitz**Trinkwasserleitungen, Mischwasserkanal, Schmutzwasserkanal**

Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
2312	35	1622
2423	43	2589/5
2424	43	2589/6
6	2	120/3
52	1	21
432	20	804/1
641	6	406/24

Gemeinde Langenwetzendorf, Gemarkung Daßlitz**Trinkwasserleitungen**

Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
56	9	395/2
180	9	395/4
180	9	369/9

Gemeinde Langenwetzendorf, Gemarkung Naitschau**Trinkwasserleitung**

Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
184 – 187	2	131/4

Gemeinde Mohlsdorf, Gemarkung Reudnitz**Trinkwasserleitungen, Schutzstreifen**

Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
8	2	319
12	2	318
18	2	320
18	3	324
19	3	331
192	3	330
193	2	311
193	10	680
350	2	321
394	10	670
396	10	666
397	10	667
398	10	668
399	10	669
407	10	665
667	10	662/5
742	10	662/6
742	10	662/6

Gemeinde Mohlsdorf, Gemarkung Herrmannsgrün**Trinkwasserleitungen, Schmutzwasserkanal, Regenwasserkanal, Schutzstreifen**

Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
56	19	410
69	19	414
69	19	417
130	3	87/21
161	19	418
368	26	558/5
400	3	87/3
409	26	553/7
409	26	553/10
412	3	87/5
413	26	558/16
430	3	87/20
436	3	87/22
465	26	558/8
465	26	558/9

Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
465	26	557/5
465	27	569/3
501	27	569/4
501	26	558/10
520	19	408/6
549	26	558/4
577	4	147/11

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer können den eingereichten Antrag sowie die beigelegten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Greiz, Haus II, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, einsehen.

Das Landratsamt Greiz erteilt die Leitungs- und Anlagenbescheinigungen nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV vom 20.12.1994.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen einschließlich der dazugehörigen Anlagen (Schachtbauwerke, Steuerkabel...) entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretene Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einvernehmen mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als von dem Unternehmen dargestellt. Wir möchten Sie daher bitten, nur in diesen begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem Eigentümer des belasteten Grundstücks einen einmaligen Ausgleich für das Anlagen- bzw. Leitungsrecht zu zahlen. Die erste Hälfte des Betrages wird unverzüglich nach Eintragung der Dienstbarkeit fällig, die zweite Hälfte am 1.01.2011. Die Zahlung des Ausgleichs setzt eine entsprechende Aufforderung des Grundstückseigentümers an das Versorgungsunternehmen voraus.

i. A.

Zschiegner
Sachgebietsleiterin

Gebühren für Schlachttier- und Fleischuntersuchung

Das Veterinäramt und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Greiz informiert über die seit 01.12.2008 geltenden Gebühren für Schlachttier- und Fleischuntersuchung

Untersuchung

1 Pferd (einschl. Trichinenuntersuchung)	34,20 €
1 Rind	19,60 €
1 Schwein (einschl. Trichinenuntersuchung)	16,40 €
1 Kalb/Schaf/Ziege	8,90 €
1 Gehegewild/Strauß	10,60 €
1 Wildschwein (nur FIU bei Bedarf)	10,60 €

Trichinenuntersuchung (Probenentnahme vom Tierarzt)

1 Wildschwein, Sumpfbiber, Dachs	10,00 €
----------------------------------	---------

Trichinenuntersuchung (Probenentnahme durch berechtigten Jäger)

1 Wildschwein	6,00 €
---------------	--------

Probenentnahme

1 BSE-Probe	10,10 €
-------------	---------

Wegstreckenentschädigung: 0,30 € pro Kilometer



Greiz

Aufruf zur Teilnahme an Kreisjugendspielen 2009 des Landkreises Greiz

Liebe Kinder und Jugendliche des Landkreises Greiz,

die Kreisjugendspiele des Landkreises Greiz werden in diesem Jahr in zwei Wintersportarten und 23 Sommersportarten ausgetragen.

Am 31. Januar, 15. März und vom 18. April bis 07. Juni 2009 treffen sich Kinder und Jugendliche an 23 Wettkampfstätten in 10 Austragungsorten zum größten sportlichen Wettbewerb unseres Landkreises. Diese Wettkämpfe bieten euch die Möglichkeit, im fairen Wettstreit eure Leistungen zu messen. Sie sollen euch Ansporn sein, sich erneut am größten sportlichen Kinder- und Jugendwettbewerb unseres Landkreises zu beteiligen.

Die Kreisjugendspiele, die der Kampagne „Im Sportverein in guten Händen“ und den Projekten „fit ist cool“ sowie „Schule - Sportverein“ zusätzliche Impulse verleihen, erfreuen sich unter den Kinder und Jugendlichen unseres Landkreises zunehmender Beliebtheit.

Sie sollen nicht nur die Talentsuche unterstützen, sondern vor allem bei den jungen Menschen Freude an sportlicher Betätigung auch außerhalb der Schule wecken und erhalten.

Heute schon gilt unser besonderer Dank all jenen Sportvereinen, Kreisfachausschüssen und Schulen, die mit der Ausrichtung der Spiele betraut sind, den Übungsleitern, Kampf- und Schiedsrichtern, Sportlehrern und vielen ehrenamtlichen Helfern, die mit viel Engagement und Einsatzbereitschaft diesen Wettbewerb vorbereiten und durchführen werden.

Wir wünschen euch für die Kreisjugendspiele 2009 faire Wettkämpfe, erlebnisreiche Tage, viel Freude und Erfolg.

Martina Schweinsburg
Landrätin des
Landkreises Greiz

Uwe Jahn
Vorsitzender des
Kreissportbundes Greiz

Stellenausschreibung

Der Landkreis Greiz bildet ab dem 1. September 2009

eine/n Verwaltungsfachangestellte/en (Kommunalverwaltung)

aus.

Die Ausbildungsdauer beträgt drei Jahre und umfasst Unterricht an der Staatlichen Berufsbildenden Schule I in Gera, dienstbegleitenden Unterricht in Gera oder Weimar sowie Praktika im Landratsamt Greiz.

Voraussetzung für den Ausbildungsberuf ist der Nachweis des Real- schulabschlusses. Bewerber/innen sollten das 25. Lebensjahr nicht überschritten haben.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung im Rahmen der geltenden Bestimmungen vorrangig berücksichtigt.

Bewerbungen sind schriftlich bis zum 06.02.2009 an das

Landratsamt Greiz
Personalamt
Dr.-Rathenau-Platz 11,
07973 Greiz

einzureichen.

Wenn Sie die Rücksendung der Bewerbungsunterlagen wünschen, fügen Sie bitte einen ausreichend frankierten Rückumschlag bei, die Unterlagen werden sonst nach Abschluss des Auswahlverfahrens vernichtet. Gegebenenfalls entstehende Kosten bei Vorstellungsgesprächen werden nicht erstattet.

Stellenausschreibung

Der Landkreis Greiz schreibt ab dem 1. Oktober 2009

zwei Ausbildungsstellen zum Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaft“

Studienrichtung „Management in öffentlichen Unternehmen und Einrichtungen“

aus.

Die Ausbildung umfasst ein dreijähriges Studium an der Berufsakademie Thüringen -Staatliche Studienakademie Gera – in der Studienrichtung „Betriebswirtschaft“, Studienschwerpunkt „Management in öffentlichen Unternehmen und Einrichtungen“.

Die praktische Ausbildung erfolgt im Landratsamt Greiz.

Voraussetzung für die Aufnahme dieser Ausbildung ist der Nachweis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife.

Bewerber sollten das 30. Lebensjahr nicht überschritten haben. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung im Rahmen der geltenden Bestimmungen vorrangig berücksichtigt.

Bewerbungen sind schriftlich bis 06.02.2009 an das

Landratsamt Greiz
Sachgebiet Personal
Dr.-Rathenau-Platz 11
07973 Greiz

einzureichen.

Wenn Sie die Rücksendung der Bewerbungsunterlagen wünschen, fügen Sie bitte einen ausreichend frankierten Rückumschlag bei, die Unterlagen werden sonst nach Abschluss des Auswahlverfahrens vernichtet. Gegebenenfalls entstehende Kosten bei Vorstellungsgesprächen werden nicht erstattet.

Stellenausschreibung

Der Landkreis Greiz bildet ab dem 1. Oktober 2009

zwei Beamtenanwärter/innen des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes

aus. Der Vorbereitungsdienst dauert 3 Jahre und umfasst Fachstudien an der Thüringer Fachhochschule für öffentliche Verwaltung in Gotha sowie Praktika im Landratsamt Greiz.

Bewerber/innen müssen folgende Zulassungsbedingungen erfüllen:

Die Bewerber / innen müssen Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes der BRD sein oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen.

Sie müssen die Fachhochschulreife oder Hochschulreife nachweisen bzw. bis Juli 2009 erwerben.

Das Höchstalter beträgt 32 Jahre, bei Schwerbehinderten 40 Jahre.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung im Rahmen der geltenden Bestimmungen vorrangig berücksichtigt.

Bewerbungen sind schriftlich bis 06.02.2009 an das

Landratsamt Greiz
Personalamt
Dr.-Rathenau-Platz 11
07973 Greiz

einzureichen.

Wenn Sie die Rücksendung der Bewerbungsunterlagen wünschen, fügen Sie bitte einen ausreichend frankierten Rückumschlag bei, die Unterlagen werden sonst nach Abschluss des Auswahlverfahrens vernichtet. Gegebenenfalls entstehende Kosten bei Vorstellungsgesprächen werden nicht erstattet.



Stellenausschreibung

Der Landkreis Greiz sucht für sein Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt eine/einen

Tierärztin/Tierarzt.

Die Stelle hat einen Umfang von 30 Stunden pro Woche und wird nach den Vorgaben des TvÖD vergütet.

Das Aufgabengebiet umfasst den gesamten amtstierärztlichen Dienst mit den Schwerpunkten Lebensmittelüberwachung und Fleischhygiene.

Voraussetzungen für die Besetzung dieser Stelle sind:

- Die Befähigung für die Laufbahn des höheren Dienstes in der Veterinärverwaltung muss vorhanden sein. Bewerber ohne Laufbahnbefähigung müssen bereit sein, die entsprechenden Bedingungen innerhalb einer angemessenen Frist zu erwerben.
- Eine Promotion ist erwünscht.
- Es wird Belastbarkeit, Teamfähigkeit, Konfliktfähigkeit und Durchsetzungsvermögen erwartet.
- Die Teilnahme am amtstierärztlichen Rufbereitschaftsdienst ist erforderlich, ebenso können Tätigkeiten außerhalb der üblichen Arbeitszeiten anfallen.
- Der Führerschein der Klasse B und die Bereitschaft zur Nutzung des privaten PKW für dienstliche Zwecke sind zwingend erforderlich.

Ihre Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (tab. Lebenslauf, Zeugnisse, Lichtbild sowie Beurteilungen aus dem beruflichen Werdegang) richten Sie bitte bis **31.01.2009** an das

**Landratsamt Greiz,
Personalamt,
Dr.-Rathenau-Platz 11,
07973 Greiz.**

Aus Kostengründen bitten wir die Bewerber/in, jegliche Bewerbungsunterlagen in Kopie einzureichen. Die Bewerbungsunterlagen verbleiben in der vorgenannten Behörde und werden nicht zurückgesandt. Die Unterlagen nicht berücksichtigter Bewerber werden nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens vernichtet. Gegebenenfalls entstehende Kosten bei Vorstellungsgesprächen werden nicht erstattet.

Stellenausschreibung (50/2008)

Das Landratsamt Greiz schreibt zum baldmöglichsten Zeitpunkt die Stelle eines/einer

Sozialarbeitsers/in

im Bereich Soziale Dienste des Jugendamtes mit einem Stundenumfang von 20 Wochenstunden vorerst befristet für ein Jahr aus.

Das Aufgabengebiet umfasst insbesondere:

- Wahrnehmung von Aufgaben der Förderung der Erziehung in der Familie nach den §§ 16 bis 21 SGB VIII
- Hilfen zur Erziehung
- Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche
- Hilfen für junge Volljährige
- Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen nach § 42 SGB VIII
- Mitwirkung in Verfahren vor den Vormundschafts- und Familiengerichten nach § 50 SGB VIII
- Gespräche mit straffällig gewordenen Kindern, Jugendlichen, jungen Heranwachsenden und Beratung von Sorgeberechtigten sowie Vermittlung von pädagogischen Angeboten und Hilfen
- Erforschung der Persönlichkeitsentwicklung und Umwelt des Beschuldigten
- Berichterstattung an Gerichte und Staatsanwaltschaften und sozialpädagogische Stellungnahmen nach JGG
- Teilnahme an Haftprüfungsterminen, Vermeidung von U-Haft
- Mitwirkung an Jugendgerichtsverfahren in allen Instanzen
- Vermittlung und Überwachung der richterlichen Weisungen und Auflagen

Voraussetzungen:

Gesucht wird eine kompetente Persönlichkeit mit dem Abschluss als Dipl.-Sozialarbeiter/in oder Dipl.-Sozialpädagoge/in oder einer vergleichbaren Ausbildung. Berufserfahrung, sicheres Auftreten, Flexibilität, hohe psychische Belastbarkeit und Durchsetzungsvermögen werden vorausgesetzt. Darüber hinaus wird von dem/der Bewerber/in ein hohes Maß an menschlichem Einfühlungsvermögen und Kooperationsbereitschaft erwartet. Gleichzeitig sind die Befähigung zum Führen eines PKW's sowie die Bereitschaft zur Nutzung des eigenen PKW's für dienstliche Zwecke und die Bereitschaft zur variablen Arbeitszeit – auch an den Wochenenden – zwingend erforderlich.

Die Vergütung erfolgt nach der Entgeltgruppe 9 TVöD.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Aussagefähige Bewerbungen (Lichtbild, tabellarischer Lebenslauf, Zeugniskopien sowie Beurteilungen aus dem beruflichen Werdegang) sind bis zum 21.01.2009 im

Landratsamt Greiz, Personalamt
Dr.-Rathenau-Platz 11
07973 Greiz

einzureichen.

Aus Kostengründen bitten wir die Bewerber/in, jegliche Bewerbungsunterlagen in Kopie einzureichen. Die Bewerbungsunterlagen verbleiben in der vorgenannten Behörde und werden nicht zurückgesandt. Die Unterlagen nicht berücksichtigter Bewerber werden nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens vernichtet. Gegebenenfalls entstehende Kosten bei Vorstellungsgesprächen werden nicht erstattet.

Impressum Amtsblatt

Herausgeber: Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz

Verantwortlich: Landrätin Martina Schweinsburg

Druck: Union-Druck Weimar

Verlag: Verlag Dr. Frank GmbH, Ludwig-Jahn-Straße 2, 07545 Gera

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingangsbereich bzw. Pressestelle, Zi. 108), sowie in der Ansprechstelle Zeulenroda-Triebes, Goethestraße 17 und der Straßenverkehrsbehörde in Weida, Am Schafberge 5. Im Bedarfsfall können kostenlose Einzelexemplare beim Landratsamt Greiz, Pressestelle, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, gegen Übernahme der Portokosten bestellt werden.